



DAS FAIRNESSGEBOT BEI PRÜFUNGEN

Dr. Christian Birnbaum

Immer wieder kommt es – gerade in der Zahnmedizin, wo mündliche Prüfungen die Regel sind – zu Situationen, in denen der Prüfling sich in der Prüfung unfair behandelt fühlt. Wir betrachten deshalb im Folgenden das „prüfungsrechtliche Fairnessgebot“ einmal genauer.

»» Es gibt im Prüfungsrecht drei Verfahrensprinzipien, die häufig gleichgesetzt oder miteinander verwechselt werden: Fairness, Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit. Wenngleich diese Prinzipien inhaltlich nahe beieinander liegen und Verstöße gegen sie häufig auch gemeinschaftlich auftreten, müssen sie doch voneinander unterschieden werden, weil sie ihre Relevanz in unterschiedlichen Abschnitten innerhalb des Prüfungsverfahrens erlangen:

- Die **Fairness** betrifft das Verhalten des Prüfers in der Prüfung selbst, also in erster Linie sein Auftreten gegenüber dem Prüfling. Damit ist auch schon gesagt, dass die Fairness ein Gesichtspunkt ist, der regelmäßig bei mündlichen Prüfungen relevant wird. Die Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs, auf deren Verhinderung das Fairnessgebot gerichtet ist, sind bei schriftlichen Prüfungen nicht zu befürchten, weil Prüfer und Prüfling nicht unmittelbar aufeinander treffen. Zum Fairnessgebot gleich weiter.
- Die **Sachlichkeit** ist gleichsam die auf Bewertungsebene angesiedelte Erweiterung der Fairness. Sachlichkeitsfragen treten vornehmlich bei schriftlichen Prüfungen auf. Das, was bei mündlichen Prüfungen einen Verstoß gegen das Fairnessgebot darstellt, nämlich das unsachliche, „niedermachende“ Herabqualifizieren des Prüflings oder seiner Prüfungsleistung, tritt bei schriftlichen Prüfungen in den Korrekturanmerkungen zutage und erlaubt gegebenenfalls den Rückschluss, dass der Korrektor nicht die notwendige sachliche Distanz

aufweist, die seine Arbeit erfordert. Sachlichkeitsfragen werden bei mündlichen Prüfungen selten auftreten, denn der Bewertungsvorgang wird nicht in gleicher Weise dokumentiert wie bei den schriftlichen Prüfungen mit der umfangreichen Bewertungsbegründungspflicht.

- Die **Unvoreingenommenheit** läuft in der fachlichen Befassung zumeist unter dem Stichwort „Befangenheit/Besorgnis der Befangenheit“, was auf die entsprechende gesetzliche Formulierung in § 21 VwVfG zurückzuführen ist. Sie betrifft, anders als Fairness und Sachlichkeit, nicht ein konkretes Prüferverhalten, sondern sie ist die „vor die Klammer gezogene“ Anforderung an den Prüfer. Schon wer befangen sein könnte, darf am Prüfungsverfahren nicht mitwirken, es muss nicht abgewartet werden, bis die mögliche Befangenheit auch tatsächlich in Form von Fairness- oder Sachlichkeitsverstößen durchschlägt. Selbstverständlich aber eröffnet andererseits unfaires oder unsachliches Verhalten des Prüfers Rückschlüsse auf seine mögliche Befangenheit.

Das **Fairnessgebot** verpflichtet den Prüfer, darauf Bedacht zu nehmen, dass das Prüfungsverfahren hinsichtlich des Stils der Prüfung und der Umgangsformen der Beteiligten einen einwandfreien Verlauf nimmt. In der Prüfungssituation ist der Prüfling ohnehin in der schwächeren Position gegenüber dem Prüfer. Die bestehende Verunsicherung darf der